. Negativa defendit
Latoines pro Negativa

fol. 121. 1.) Gut Vasallus mus sub Dominium utile
tem Lehnherrn mit sub Dominium directum Gutt
hegn. Lehnsmann, diesen Vasallus sein Lehnsherr
nicht deteriorieren kann.

fol. 122. 2.) Vasallus Lehnsherrn. deteriorirt sein domi
nium utile gänzlich renunciren wenn dieses
er sein Lehnsherrn actum. dominii directi
begehrt.

fol. 123 3.) In der Landesordnung Landmeng Art. 5. §. 5. usfol.
heißt das selbige nicht ohne Ursach mit denen
nuptien der Landleute das selbige sich innerhalb
Jahrs frist wieder verheyrathung machen sollen
wiederum wenden sollen.

fol. 125. 4.) Obgl. sonst gewöhnliche Lehns sich unter der Capitels
zu Lehnin ehemahls Closter sinen Exempel verfah
den ist begeben mit denen Pfarrherrn Pfarrgüter
verwandt. denen Kaufleuten nicht die Frei
heit Königl. Lehns Religion gebraucht werden
5.) Münden obgl. sonder feudales nach Absterben
den der selben denen Kindern so immediate
sub praetexta väterl. Pfandes von denen
Clostern und Capitul entzogen und mehr
pocirt. Collegium aber selbe und Kammer
nicht des Lehn Gutes des Vasallen verfahren
mussen Lic. tract. ni dare feudali
re selbe sondern gesamt denen K. Landständen
als Lehnsleuten des Eigenthumb als domini entzogen
und gesprochen werden. und dem apertura
feudorum gantzlich entzogen werden.

Rescript. ad. Argum. dubitandi

fol. 127. ad. 1.) J. K. M. Münden zum libera dispositio gnädigst
nicht abgestellt concediret worden das sie den
Landes Herrn seines dominii directi fraudu
gantzlich beygehen sollen. Immassen die Landes
Herrn sämmtl. Königl. in Lehnen als Afft
Recht nicht wie von die Münden unterwor

128.